

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Philosophie**

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungswidrigkeit
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Der Bachelorstudiengang Philosophie umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:
  1. theoretische Philosophie
  2. praktische Philosophie
  3. Geschichte der Philosophie, aus der vor allem exemplarische Problemstellungen der theoretischen und der praktischen Philosophie studiert werden.  
Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen, und sie zu eigenständigen Problemlösungen befähigen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Philosophie beherrschen.
- (3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im angestrebten Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
  - (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Näheres regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
  - einen großen Fachanteil von 75 % (Hauptfach) mit 113 LP kombiniert mit einem kleinen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 25 % und 35 LP,
  - einen mittleren Fachanteil von 50 % (1. oder 2. Hauptfach) mit 74 LP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 50 % und 74 LP,
  - einen Fachanteil von 33% (allgemeinbildendes Zweitfach) mit 57 LP Fachwissenschaft + 2 LP Fachdidaktik in Kombination mit dem Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder

- einen kleinen Fachanteil von 25 % (Begleitfach) mit 35 LP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75 % mit 113 LP sowie
- übergreifende Kompetenzen mit 20 LP (nicht beim Fachanteil 33 %)
- Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP und wird im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach angefertigt.

Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlagen 1 (75%), 2 (50%), 3 (33%) und 4 (25%) aufgeführt.

- (2a) Bei der Entscheidung für die Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Studienfächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung und die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.“
- (3) Die Fächer der 75%-, 50%- und 25%-Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Das allgemeinbildende Zweitfach (Fachanteil 33%) kann nur in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ gewählt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Philosophische Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss mindestens eines der folgenden Module inklusive aller Studien- und Prüfungsleistungen bestanden worden sein: P1, P2, SP1, SP2, GP1 oder GP2. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn ein\*e Studierende\*r die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem\*r Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Voraussetzung für das Studium der Philosophie (25%, 33% und 50%) sind Kenntnisse in Englisch, die dem Mindestniveau von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen, sowie Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch. Für Philosophie (75%) ist neben Englisch das Latinum oder Graecum, bzw. äquivalente Latein- oder Altgriechischkenntnisse Voraussetzung für das Studium (gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4). Soweit die geforderten Kenntnisse von Latein oder Griechisch nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, können für den Erwerb von Grundkenntnissen in Latein oder Griechisch ein Semester, für den Erwerb des Latinums oder Graecums zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann erfolgen über die Hochschulzugangsberechtigung oder
- für Lateinkenntnisse
  - durch entsprechende Zeugnisse oder
  - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfung eines Proseminars in Philosophie oder in klassischer Philologie,
  - für Englischkenntnisse:
  - durch entsprechende Nachweise
  - durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung in Philosophie oder in der entsprechenden Sprache.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

Sollte die Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis das erforderliche Sprachniveau nicht ausweisen, muss das erforderliche Sprachniveau spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit bei der\*dem zuständigen Fachstudienberater\*in nachgewiesen werden.

- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 20 Abs. 4).
  2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 20 Abs. 4).
  3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann (vgl. § 20 Abs. 4).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Moduleilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf formlosen Antrag des\*der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer\*innen, einer\*m Vertreter\*in der\*s akademischen Mitarbeiter\*innen und möglichst einer\*m Studierenden, letztere\*r mit beratender Stimme.
- (2) Der\*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des\*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der\*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer\*innen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
  - die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
  - die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
  - für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
  - die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
  - die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
  - die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen per Beschluss widerruflich auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine\*n am Institut Beauftragte\*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die\*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm\*Ihr kann die Bestellung der Prüfer\*innen übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der\*die Studierendenvertreter\*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der\*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der\*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer\*innen, Hochschul- und Privatdozenten\*innen, sowie akademische Mitarbeiter\*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in.
- (3) Zum\*r Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine\*n Prüfer\*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines\*r bestimmten Prüfers\*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

## **§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund**

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
  - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
  - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu

- prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
- und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen**

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der\*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine\*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart

der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß**

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten**

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
1. mündlichen Prüfungsleistungen
  2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).



- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

### **§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.
- (3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und ggf. der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (4) Das Ergebnis ist dem\*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. Multiple-Choice Fragen sind zulässig.
- (3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der durch den Prüfungsausschuss bestellten verantwortlichen Person für die Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen.

sichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der\*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern\*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 entsprechend.

- (2) Leistungen der übergreifenden Kompetenzen dürfen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Für jedes Studienfach (Hauptfach (75%); 1. Hauptfach (50%); 2. Hauptfach; allgemeinbildendes Zweitfach (33%); Begleitfach (25%)) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden.
- (5) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:
- |  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |
- (6) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit "bestanden" bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und gemäß 19 Abs. 2 entsprechend ihrer LP gewichtet.
- (8) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (9) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer\* einem Prüfer\*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
  2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer\*m Prüfer\*in in Gegenwart einer\*s sachkundigen Beisitzer\*in zu bewerten.
  3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine\*n sachkundige\*n Beisitzer\*in verzichtet.
  4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 20 Abs. 4 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer\*innen.
  5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs.3 geregelt.

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Philosophie kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Philosophie eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Philosophie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Philosophie sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 95 LP (75%) oder die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 58 LP (50%),
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module des zweiten Hauptfachs (50%) im Umfang von mindestens 58 LP oder die erfolgreich bestandenen Module des Begleitfachs (25%) im Umfang von mindestens 20 LP, 3. die erfolgreich bestandenen Module der übergreifenden Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 LP
  3. die in § 3 Abs. 6 für das Fach Philosophie geforderten Sprachkenntnisse
  4. die gegebenenfalls vom zweiten Hauptfach oder vom Begleitfach verlangten Sprachkenntnisse.

### **§ 15 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder an die am Philosophischen Seminar beauftragte Person zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Philosophie bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Philosophie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 16 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
  1. für Studierende des Hauptfachs (75%) aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen im Umfang von 113 LP
  2. für Studierende des ersten oder des zweiten Hauptfachs aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, in denen 74 LP erworben wurden, sowie an den Modulen des anderen Hauptfachs,
  3. für Studierende des allgemeinbildenden Zweitfachs (33%) aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 3 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, in denen 59 LP erworben wurden, sowie an den Modulen des Hauptfachs,
  4. für Studierende des Begleitfachs (25%) aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 4 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, in denen 35 LP erworben wurden, sowie an den Modulen des Hauptfachs,
  5. aus 20 LP in übergreifenden Kompetenzen (nicht bei 33 % Fachanteil)
  6. für Studierende des Hauptfachs (75%) und des ersten Hauptfachs (50%) aus der Bachelorarbeit im Fach Philosophie.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1-4 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von dem\*r Leiter\*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## **§ 17 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Philosophie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem\*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem\*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Versäumt die zu prüfende Person trotz Aufforderung diese Antragsstellung, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem\*r Betreuer\*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag der zu prüfenden Person sorgt der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person

rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Mit Einverständnis des\*r Betreuers\*in kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in Form eines uneingeschränkt druck- und durchsuchbaren PDFs fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern\*innen bewertet, von denen eine\*r Hochschullehrer\*in sein muss. Der\*die erste Prüfer\*in soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein. Der\*die zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer\*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine\*n dritte\*n Prüfer\*in hinzuziehen.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Philosophie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 13 Abs. 3 werden die in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 entsprechend vorgesehenen Modulnoten gemäß ihren LP gewichtet.

Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 13 Abs. 7 berechnet.

## **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen deutschen Universitäten sind dabei anzurechnen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit muss ein neues Thema bearbeitet werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 3).

## **§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten LP und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem\*r Studiendekan\*in der Fakultät des Hauptfaches und von dem\*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleis-

tungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem\*r Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

#### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Philosophie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu sechs Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 die bisherigen Regelungen Anwendung, Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Die bisherige Prüfungsordnung vom 14. Juni 2010 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



**Anlage 1:** Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums im Hauptfach Philosophie

**Anlage 2:** Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums im Hauptfach Philosophie (50%)

**Anlage 3:** Module und Lehrveranstaltungen des allgemeinbildenden Zweifachs Philosophie (33%) (nur mit dem Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care zu kombinieren)

**Anlage 4:** Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorbegleitfachs Philosophie (25%)

**Anlage 5:** Übergreifende Kompetenzen im BA-Studiengang Philosophie

**Anlage 6:** „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption Philosophie

## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums im Hauptfach Philosophie

### A. Module der Bachelorprüfung im Hauptfach Philosophie (75%) (gemäß §15 Abs.1)

#### I. Propädeutika (Pflichtbereich im Umfang von 17 LP und 8 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Sta-tus	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>P1</b>	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VL/PS+ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>P2</b>	Propädeutikum 2 – Einführung in die formale Logik	Pflicht	8	PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

#### II. Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 27 LP und 10 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Sta-tus	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>SP1-TP</b>	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahl-pflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>SP1-PP</b>	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahl-pflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>SP2-TP</b>	Systematische Philosophie 2 – Theoretische Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>SP2-PP</b>	Systematische Philosophie 2 – Praktische Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>SP3-TP</b>	Systematische Philosophie 3 – Theoretische Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>SP3-PP</b>	Systematische Philosophie 3 – Praktische Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>SP4-TP</b>	Systematische Philosophie 4 – Theoretische Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>SP4-PP</b>	Systematische Philosophie 4 – Praktische Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur systematischen Philosophie (SP1-4) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der theoretischen Philosophie (TP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der praktischen Philosophie (PP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

### III. Geschichte der Philosophie: Antike/ mittelalterliche Philosophie und Neuzeit (Wahlpflichtbereich im Umfang von 27 LP und 10 SWS)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>GP1-AMP</b>	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>GP1-NP</b>	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>GP2-AMP</b>	Geschichte der Philosophie 2 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>GP2-NP</b>	Geschichte der Philosophie 2 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>GP3-AMP</b>	Geschichte der Philosophie 3 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>GP3-NP</b>	Geschichte der Philosophie 3 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>GP4-AMP</b>	Geschichte der Philosophie 4 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>GP4-NP</b>	Geschichte der Philosophie 4 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1-4) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der neuzeitlichen Philosophie (NP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (AMP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

### IV. Philosophischer Vertiefungsbereich (Pflichtbereich im Umfang von 22 LP und 6 SWS)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>PV-PM</b>	Projektmodul 1	Pflicht	3	-	-	Betreute Projektarbeit
	Projektmodul 2	Pflicht	3	-	-	Betreute Projektarbeit
<b>PV-HS1</b>	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 1	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>PV-HS2</b>	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 2	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

### V. Philosophischer Ergänzungsbereich (Pflichtbereich im Umfang von 20 LP und 6 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PE-PS1	Fachergänzendes Modul – Proseminar 1	Pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PE-PS2	Fachergänzendes Modul – Proseminar 2	Pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PE-HS	Fachergänzendes Modul – Hauptseminar	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Philosophischen Ergänzungsbereich (PE) müssen **20 LP** erworben werden. Es besteht die Möglichkeit zum Besuch von geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit hinreichender Affinität zur Philosophie und ihren Teilgebieten oder zum fachrelevanten Spracherwerb (ohne Verlängerung der Regelstudienzeit). Die Wahl der Lehrveranstaltungen wird im Einvernehmen mit der zuständigen Studienberatung vorgenommen.

### VI. Bachelorarbeit

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	Leistungen
BA	Bachelorarbeit	Pflicht	12	Schriftliche Arbeit
<b>Gesamter Fachanteil</b>			<b>125</b>	

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor- und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

### B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung (PS/Tut./Übung)	= 1 LP
1 SWS Aneignung der Lerninhalte (VL)	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Diese muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen LP erreicht werden können. Es können mehr LP bei entsprechenden Leistungen vergeben werden.

§ 3 Abs. 2 gilt unbeschadet. Es werden mindestens fünf Hausarbeiten geschrieben. In der Regel werden in den Modulbereichen GP und SP jeweils zwei Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben; in PV wird mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.
- (3) Von den Modulen SP2, SP3, SP4, GP2, GP3, GP4, PV-HS1 können gegebenenfalls bis zu drei Module durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Es wird empfohlen, die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Die Module des philosophischen Vertiefungsbereichs (PV-HS1 und PV-HS2) können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (5) Module des philosophischen Ergänzungsbereiches (PE) dürfen durch geeignete Module des philosophischen Vertiefungsbereichs (PV) ersetzt werden.
- (6) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1. bzw. A2 angeführten Module gemäß § 19 Abs. 2 herangezogen, mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2).

## Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums im Hauptfach Philosophie (50%)

### A.1 Module der Bachelorprüfung im ersten Hauptfach Philosophie (gemäß §15 Abs. 1)

#### I. Propädeutika (Pflichtbereich im Umfang von 17 LP und 8 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
P1	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VL/PS +Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
P2	Propädeutikum 2 – Einführung in die formale Logik	Pflicht	8	PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

#### II. Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
SP1-TP	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS /Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
SP1-PP	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS /Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
SP2-TP	Systematische Philosophie 2 – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
SP2-PP	Systematische Philosophie 2 – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur systematischen Philosophie (SP1 und SP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der theoretischen Philosophie (TP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der praktischen Philosophie (PP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

#### III. Geschichte der Philosophie: Antike/ mittelalterliche Philosophie und Neuzeit (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
GP1-AMP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
GP1-NP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
GP2-AMP	Geschichte der Philosophie 2 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
GP2-NP	Geschichte der Philosophie 2 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1 und GP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der neuzeitlichen Philosophie (NP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (AMP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

#### IV. Philosophischer Vertiefungsbereich (Pflichtbereich im Gesamtumfang von 27 LP und 8 SWS und Projektarbeit)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>PV-VP</b>	Vertiefungsmodul – Vorlesung/Tutorium + Proseminar	Pflicht	9	VL/Tut + PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>PV-HS1</b>	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 1	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>PV-HS2</b>	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 2	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>PV-PM</b>	Projektmodul	Pflicht	2	--	--	Betreute Projektarbeit

#### V. Bachelorarbeit

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	Leistungen
<b>BA</b>	Bachelorarbeit	Pflicht	12	Schriftliche Arbeit

<b>Gesamter Fachanteil</b>	<b>86</b>
----------------------------	-----------

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor-und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

**A.2 Module des zweiten Hauptfachs Philosophie (gemäß §15 Abs. 1)****I. Propädeutika (Pflichtbereich im Umfang von 17 LP und 8 SWS)**

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>P1</b>	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VL/PS+ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>P2</b>	Propädeutikum 2 – Einführung in die formale Logik	Pflicht	8	PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

**II. Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)**

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>SP1-TP</b>	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahl-pflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>SP1-PP</b>	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahl-pflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>SP2-TP</b>	Systematische Philosophie 2 – Theoretische Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>SP2-PP</b>	Systematische Philosophie 2 – Praktische Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur systematischen Philosophie (SP1 und SP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der theoretischen Philosophie (TP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der praktischen Philosophie (PP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis

**III. Geschichte der Philosophie: Antike/ mittelalterliche Philosophie und Neuzeit (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)**

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>GP1-AMP</b>	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahl-pflicht	9	VL/PS /Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>GP1-NP</b>	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahl-pflicht	9	VL/PS /Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>GP2-AMP</b>	Geschichte der Philosophie 2 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
<b>GP2-NP</b>	Geschichte der Philosophie 2 – Neuzeitliche Philosophie	Wahl-pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1 und GP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der neuzeitlichen Philosophie (NP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (AMP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.



**IV. Philosophischer Vertiefungsbereich****(Pflichtbereich im Gesamtumfang von 27 LP und 8 SWS und Projektarbeit)**

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
<b>PV-VP</b>	Vertiefungsmodul – Vorlesung/Tutorium + Proseminar	Pflicht	9	VL/ Tut + PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>PV-HS1</b>	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 1	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>PV-HS2</b>	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 2	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>PV-PM</b>	Projektmodul	Pflicht	2	--	--	Betreute Projektarbeit
<b>Gesamter Fachanteil</b>			<b>74</b>			

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor- und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

**B. Bestimmungen und Ergänzungen**

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung (PS/Tut./Übung)	= 1 LP
1 SWS Aneignung der Lerninhalte (VL)	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Diese muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen LP erreicht werden können. Es können mehr LP bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 Abs. 1 gilt unbeschadet. Es werden mindestens 3 Hausarbeiten geschrieben. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP, und PV jeweils ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1

und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.

- (3) Von den Modulen SP2, GP2, PV-PS, PV-HS1 können gegebenenfalls bis zu drei Module durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Es wird empfohlen die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Die Module des philosophischen Wahlbereichs (PV-HS1 und PV-HS2) können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (5) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1. bzw. A2 angeführten Module gemäß § 19 Abs. 2 herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2).

**Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des allgemeinbildenden Zweifachs Philosophie (33%) (nur mit dem Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care zu kombinieren)**

**A. Module des zweiten Fachs im BA-Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care (57 LP Fachwissenschaft + 2 LP Fachdidaktik)**

**I. Propädeutika (Pflichtbereich im Umfang von 17 LP und 8 SWS)**

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
P1	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VLPS+ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
P2	Propädeutikum 2 – Einführung in die formale Logik	Pflicht	8	PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

**II. Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)**

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
SP1-TP	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
SP1-PP	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
SP2-TP	Systematische Philosophie 2 – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
SP2-PP	Systematische Philosophie 2 – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur systematischen Philosophie (SP1 und SP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der theoretischen Philosophie (TP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der praktischen Philosophie (PP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis

**III. Geschichte der Philosophie: Antike/ mittelalterliche Philosophie und Neuzeit (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)**

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
GP1-AMP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
GP1-NP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
GP2-AMP	Geschichte der Philosophie 2 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
GP2-NP	Geschichte der Philosophie 2 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1 und GP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der neuzeitlichen Philosophie (NP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (AMP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

#### IV. Philosophischer Vertiefungsbereich (Pflichtbereich im Gesamtumfang von 10 LP)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PV-HS	Vertiefungsmodul – Hauptseminar	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV-PM	Projektmodul	Pflicht	2	--	--	Betreute Projektarbeit
<b>Gesamter Fachanteil</b>			<b>57</b>			

#### V. Fachdidaktik

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
FD	Fachdidaktik (Bachelor Lehramtsoption)	Pflicht	2	Didaktik	1	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor- und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

#### B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung (PS/Tut./Übung)	= 1 LP
1 SWS Aneignung der Lerninhalte (VL)	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Diese muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen LP erreicht werden können. Es können mehr LP bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 Abs. 1 gilt unbeschadet. Es werden mindestens 2 Hausarbeiten geschrieben. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP, oder PV ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.
- (3) Die Module SP2 und GP2 können gegebenenfalls durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Es wird empfohlen, die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des philosophischen Vertiefungsbereich PV-HS kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (5) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A.3 angeführter Module gemäß § 19 Abs. 2 herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1, P2) und des Projektmoduls (PV-PM).

## Anlage 4: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorbegleitfachs Philosophie (25%)

### A. Module des Bachelorbegleitfachs Philosophie

#### I. Propädeutikum (Pflichtbereich im Umfang von 9 LP und 4 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
P1	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VL/PS+ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

#### II. Systematische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP und 4 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
SP1-TP	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
SP1-PP	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

#### III. Geschichte der Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP und 4 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
GP1-AMP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>ODER</b>						
GP1-NP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

#### IV. Philosophischer Vertiefungsbereich (Pflichtbereich im Gesamtumfang von 8 LP und 2 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PV-HS	Vertiefungsmodul – Hauptseminar	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
<b>Gesamter Fachanteil</b>			<b>35</b>		<b>14</b>	

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor- und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

### B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung (PS/Tut./Übung)	= 1 LP
1 SWS Aneignung der Lerninhalte (VL)	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP

Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Diese muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen LP erreicht werden können. Es können mehr LP bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 Abs. 1 gilt unbeschadet. Es wird mindestens eine Hausarbeit geschrieben. In der Regel wird in den Modulbereichen GP1, SP1, oder PV ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die für Hauptfachstudierende Pflichtveranstaltung in formaler Logik darf für Begleitfachstudierenden auch als Modul GP2-NP-PS gerechnet werden.
- (3) Es wird empfohlen, das Modul des Propädeutikums (P1) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des philosophischen Vertiefungsbereichs (PV-HS) kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (4) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A. angeführten Module gemäß § 19 Abs. 2 herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1).

## Anlage 5: Übergreifende Kompetenzen im BA-Studiengang Philosophie

### Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Übergreifende Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von LP im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

#### I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. Praktika: (z.B. berufsorientierende Praxisphasen) bis zu 10 LP; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. Schreibwerkstatt: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. Editionspraxis: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. Rhetorik: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP



8. Fachdidaktik: 1-5 LP: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

#### II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP.

#### III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall bis zu 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

#### IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LPs werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: 1-10 LP: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

## **Anlage 6: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption Philosophie**

Bei einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)